

EFET Deutschland Stellungnahme zum Festlegungsverfahren zur Anerkennung von Instrumenten zur Kapazitätserhöhung - ANIKA

BK7-23-043

Berlin, den 15.08.2023

Festlegungsgegenstände / Einleitung

EFET Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit, zum Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Anerkennung von Instrumenten zur Kapazitätserhöhung („ANIKA“) Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich ist **zu begrüßen**, das mit ANIKA eine Nachfolgeregelung für KAP+ angestrebt wird. Die ansonsten drohende Reduktion von 78% der festen Einspeisekapazitäten hätte gerade vor dem Hintergrund des Wegfalls russischer Gasmengen verheerende Folgen. Es ist auch richtig Netzausbau möglichst zu minimieren (Intelligenz vor Stahl).

Unsere Anmerkungen zu den Erwägungen der Beschlusskammer

Zu 1. a)

Ziel von ANIKA ist laut dem Entwurf „das Angebot von fester frei zuordenbarer Kapazität (FZK) nach Maßgabe der verordnungsrechtlichen Vorgaben auf das ausreichende Maß zu erhöhen“. Könnten Sie genau erläutern, welche **verordnungsrechtliche Vorgabe** hier gemeint sind? Wir haben derzeit auch noch nicht verstanden, wie das **ausreichende Maß** bestimmt werden soll. Im konsultierten Text wird lediglich erwähnt, dass „den FNB spätestens bis zur Jahresauktion 2024 und sodann fortlaufend möglich“ sein wird, dieses Maß zu bestimmen. Es wird auch ein Link zum Szenariorahmen für den NEP Gas 2024-2034 erwähnt, „weil dabei nunmehr auch die Ergebnisse der unterjährigen Kapazitätsvergabe im deutschlandweiten Marktgebiet und Erkenntnisse über den sich aus der Marktgebietszusammenlegung ergebenden Kapazitätsbedarf berücksichtigt werden können“. Auch hierzu fehlt uns eine genaue Erläuterung. Ist hiermit, wie von uns im nächsten Punkt beschrieben, eine bedarfsorientierte Erhöhung gemeint, die sich an der historischen maximalen Buchungshöhe über alle Kapazitätsprodukte (FZK, DZK, bFZK, uFZK) und Laufzeiten (Jahr/Quartal/Monat/Tag) an einem Punkt orientiert? Auch die erwähnte

„Orientierung am langfristigen Kapazitätsbedarf“ erscheint uns zumindest für die Kapazitätsvergabe über die nächsten 3 Jahre nicht sachgerecht. Zwar ist es richtig, dass bei der Bestimmung der Zusatzkapazitäten für die langfristige Kapazitätsvergabe (5-15 Jahre in die Zukunft) die Themen Dekarbonisierung und Umstellung auf Wasserstoff berücksichtigt werden müssen, diese Themen aber für die nächsten 1-3 Jahre aus unserer Sicht noch keinen signifikanten Einfluss haben. Demzufolge sollte hier die Orientierung an der Historie der letzten Jahre höher ins Gewicht fallen. Ferner sollte nach unserer Sicht die Festlegung eine **Pflicht für** die FNB beinhalten, die Herleitung und Höhe des ausreichenden Maßes in einem **Report** zu veröffentlichen, in einer **Infoveranstaltung** darzulegen und die Netznutzer hierüber zu **konsultieren**. Dies kann auch im etablierten Prozess zur Aufstellung des Szenariorahmens erfolgen.

Das Ziel von ANIKA sollte nicht nur sein das Angebot an FZK zu erhöhen, sondern es sollte sich um eine **bedarfsorientierte Erhöhung** handeln, d.h. dass dort FZK erhöht wird, wo eine Nachfrage nach FZK nicht befriedigt werden konnte bzw. kann. Insbesondere sollte in den nachfolgenden Fällen von einem nicht erfüllten Bedarf ausgegangen werden:

1. Die Auktion auf PRISMA führte zur Versteigerung von FZK mit Auktionsaufschlägen oder aber es wurden uFZK-Kapazitäten gebucht. Hier könnte darüber nachgedacht werden, ob nicht sogar Auktionsaufschläge zukünftig explizit zur Begleichung von MBI-Kosten oder zur Erhöhung des Kapazitätsangebots am betroffenen Buchungspunkt (z.B. durch MBI oder Lastflusszusagen) genutzt werden sollten.
2. Für nach §39 GasNZV privilegierte Kundengruppen sollte geprüft werden, ob bisher nur als bFZK oder DZK darstellbare Kapazitäten als FZK zumindest unterjährig darstellbar wären. In der Netzmodellierung würden diese nach wie vor als bFZK/DZK modelliert, aber die Kapazitätsvergabe würde über FZK verlaufen, solange keine MBI eingesetzt werden müssen oder aber die dadurch entstehenden MBI-Kosten in einem verträglichen Rahmen bleiben.

Zu 1. b) Erfahrungen in der Testphase

Zwar mussten bisher keine MBI-Instrumente eingesetzt werden, aber allein die Tatsache, dass trotz der Verwerfungen und veränderten Flüsse im letzten Jahr, alle festen Kapazitäten und sogar darüber hinaus viele unterbrechbarer Kapazitäten bedient werden konnten, ohne dass MBI-Instrumente eingesetzt werden mussten, zeigt deutlich, dass die Einführung von MBI richtig war. Ob jedoch jedes der Instrumente des MBI-Instrumentenkastens geeignet ist, wird sich erst in der Zukunft zeigen, wenn diese auch tatsächlich eingesetzt werden. Auch wir sehen das marktbasierte Spreadprodukt als das zentrale Instrument an, dass insbesondere durch die Integration in das System zum Regelenergiehandel eine besonders

einfache Teilnahme durch die Netznutzer ermöglicht. Die anderen beiden transportbasierten Instrumente VIP-Wheeling und Drittnetznutzung sehen wir eher als Ergänzung. In diesem Zusammenhang sollte die BNetzA über eine Anpassung der Abkürzung MBI in MTI (markt- und transportbasierte Instrumente) nachdenken, da am VIP-Wheeling und Drittnetznutzung kein Marktteilnehmer, sondern nur Netzbetreiber beteiligt sind.

Zu 2. a)

Die **Ausweitung des Vermarktungshorizontes** auf 5-15 Gaswirtschaftsjahre unterstützen wir. Da die FNB in der Testphase von Ihrem Recht auf das Angebot von Zusatzkapazitäten für die nächsten beiden Jahre keinen Gebrauch gemacht haben und nur für das nächste Jahr Zusatzkapazitäten angeboten haben, führte unnötigerweise in der Jahresauktion 2022 für das zweite Jahre zu höheren Auktionsaufschlägen als mit den Zusatzkapazitäten notwendig gewesen wäre. Aus diesem Grund unterstützen wir es, dass zukünftig nicht mehr zwischen Basis- und Zusatzkapazitäten unterschieden werden soll.

Zu 2. b)

Ausdehnung des Einsatzbereiches: Der Einsatz von MBI-Instrumenten sollte als Alternative zum Netzausbau grundsätzlich diskriminierungsfrei für bisher nicht erfüllten Bedarf nach Entry- oder Exit-FZK an IP/VIP, Speicher oder NAP geprüft werden. Wir haben jedoch den Eindruck, dass die Beschlusskammer den FNB einen großen Spielraum geben möchte, ob und wann MBI tatsächlich als Ersatz für den Netzausbau oder von Lastflusszusagen in Erwägung gezogen werden soll. Hier würden wir uns im Beschluss konkretere Vorgaben wünschen, wann der Einsatz zu prüfen ist. Außerdem sollte das Ergebnis der Prüfung auch im Rahmen des NEP Gas dargelegt werden.

Zu 2. c)

Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Kapazitätsvergabe von FZK an die Netznutzer klar von der Modellierung des Netzausbaus getrennt wird. Falls hierzu die Berücksichtigung von MBI in der Netzmodellierung der fehlende Link ist, so sollte dieser zwingend aufgenommen werden. Von daher ist es schade, dass die Klärung dieser Frage nicht in diesem Festlegungsverfahren inkludiert wird.

Zu 3. a)/b)/c)

Grundsätzlich ist es richtig, den **MBI-Instrumentenkasten** erstmal **abschließend** zu definieren und neue Instrumente erst nach vorheriger Beratung/Konsultation aufzunehmen, dabei innerhalb eines Instruments jedoch Ausgestaltungsspielraum zuzulassen.

Zu 3. d) MBI mit Lastflusszusage gleichgestellt

Die Gleichstellung erachten wir als sinnvoll. Wir sind sogar davon überzeugt, dass das Spreadprodukt in den überwiegenden Fällen das effizientere Produkt im Vergleich zur Lastflusszusage darstellt. Bei längerfristigen Kapazitätsvergaben können Lastflusszusagen weiterhin notwendig sein.

Zu 4. Überbuchung & Kapazitätsrückkauf weiterhin als Ultima Ratio

Viele andere Länder nutzen ein Oversubscription and Buy Back (OSBB) Verfahren allgemein zur Erhöhung des Kapazitätsangebotes und haben damit gute Erfahrungen gemacht. Von daher sollte sich die Beschlusskammer zumindest mit den Regulierern aus diesen Ländern zu diesen Erfahrungen austauschen und ihre Position zur Ultima Ratio überdenken.

Abschließende Bemerkungen

Wir regen an, nach dem Vorliegen des Beschlussentwurfs einen **Workshop** in Bonn / digital zu diesem Thema zu veranstalten, in dem insbesondere die Bestimmung des ausreichenden Maßes näher erläutert wird.

Der Beschlussentwurf sollte weiterhin die wesentlichen Verpflichtungen beinhalten: tabellarische/grafische Veröffentlichung der Kapazitätshöhe pro Buchungspunkt über die Angebotsdauer spätestens 4 Wochen vor der Jahresauktion, Monitoringbericht zu MBI/KR, Bericht/Konsultation zur Bestimmung des ausreichenden Maßes an FZK, Berücksichtigung von nicht erfülltem Bedarf nach FZK bei der Bestimmung des ausreichenden Maßes. Außerdem sollte als Teil des Beschlusses wieder ein Konzept der FNB als Anlage sein, oder aber das damalige Konzept sollte in den Beschluss eingearbeitet werden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Kontakt

E-Mail: de@efet.org